



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 79.542/17
vom 6. Juli 2026

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die
Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im
Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘

Am 8. Juni 2026 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Juni 2013 über die Grundausbildung in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der siebzehnten Kammer am 6. Juli 2026 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Luc DONNAY, Kammerpräsident, Christine HOREVOETS und Laurence VANCRAVEBECK, Staatsräte, Philippe DE BRUYCKER, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Juli 2026 abgegeben.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze hauptsächlich darauf, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Artikel 7

Gemäß dem entworfenen Artikel 18 Absatz 3, der mit Nr. 7 eingefügt wird, wird ein Vertrag zwischen dem IAWM, dem ZAWM und dem von dem IAWM zugelassenen freien Schüler abgeschlossen, und bei Nichteinhaltung kann der freie Schüler abgemahnt werden oder kann die Zulassung als freier Schüler entzogen werden.

Dieselbe Bestimmung sieht vor, dass das IAWM das Muster eines Vertrags festlegt.

Die Übertragung einer solchen Ermächtigung an eine öffentliche Einrichtung ist nur dann möglich, wenn sie eine eingeschränkte Tragweite hat und derart technischer Art ist, dass diese Einrichtung am besten geeignet ist, um die delegierte Regelung auszuarbeiten¹. Allerdings ergibt sich nicht, dass diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.

Demzufolge muss der im Bereich Ausbildung zuständige Minister ermächtigt werden, das Muster des Vertrags festzulegen.

Artikel 36

In diesem Artikel wird vorgesehen, dass der entworfene Erlass am 1. Juli 2026 in Kraft tritt.

¹ *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, Tab „Technique législative“, Empfehlung 7.4.

Dem Beauftragten zufolge beabsichtigt der Verfasser des Entwurfs nicht, diesen rückwirken zu lassen. Das Datum des Inkrafttretens ist folglich anzupassen.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Luc DONNAY

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

Der CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY